



### **Vorbericht**

Vorlage Nr. 11-001-2023

Ziffer 3 der Tagesordnung  
Ziffer 12 der Tagesordnung  
KT-01-2023VF-01-2023

Dezernat 1  
Kommunalamt  
Thomas Fechter

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

öffentlich am 15.03.2023

### **Kreistag**

öffentlich am 24.03.2023

## **Kreistagswahl 2024: Wahlkreiseinteilung nach § 22 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) (Antrag an den Kreistag)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag nimmt von den vier verschiedenen Varianten zur Einteilung der Wahlkreise für die Kreistagswahl 2024 Kenntnis.
2. Die bestehende Wahlkreiseinteilung entsprechend der aufgezeigten Variante 1 mit den Wahlkreisen I Stadt Biberach, II Biberach Land, III Stadt Laupheim, IV Laupheim Land, V Riedlingen, VI Bad Buchau/Bad Schussenried, VII Ochsenhausen/Schwendi und VIII Illertal erfüllt die rechtlichen Vorgaben nach § 22 Abs. 4 LKrO am besten und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Wahlkreisen. Aus diesen Gründen wird die bestehende Wahlkreiseinteilung beibehalten und gemäß der Anlage 1 beschlossen.

## **Sachverhalt**

### **1. Vorbemerkung**

Im Jahr 2024 finden in Baden-Württemberg turnusmäßig die Kommunalwahlen statt. Der genaue Wahltermin wurde vom Innenministerium noch nicht festgelegt. Möglicherweise finden die Kommunalwahlen wieder zusammen mit der Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Zur Vorbereitung der Kreistagswahlen ist vom Kreistag gemäß § 22 Abs. 4 Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) das Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen. Für die Anzahl der Regelsitze und die Einteilung der Wahlkreise sind die Einwohnerzahlen zum 30. September 2022 maßgebend. Nachdem die Daten des Statistischen Landesamts zum Stichtag vorliegen, kann die Einteilung der Wahlkreise erfolgen. Von Seiten der Kreisverwaltung wird eine frühzeitige Festlegung der Wahlkreise empfohlen.

Im Vergleich zur letzten Wahl im Jahr 2019 ist die maßgebende Einwohnerzahl des Landkreises von 198.048 Einwohner auf 206.241 Einwohner gestiegen. Dadurch erhöht sich für den Kreistag Biberach die Zahl der Regelsitze von 52 auf 54 (§ 20 Abs. 2 LKrO).

Die zwei zusätzlichen Regelsitze verteilen sich nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung auf den Wahlkreis I Stadt Biberach sowie den Wahlkreis VI Bad Buchau/Bad Schussenried. Die Verteilung der zusätzlichen Regelsitze auf diese beiden Wahlkreise ist nicht auf eine Verschiebung der Einwohner-Verhältnisse innerhalb der Wahlkreise zurückzuführen. Wären bei den Wahlen im Jahr 2019 bereits zwei Regelsitze mehr zu verteilen gewesen, wären diese ebenfalls auf die Wahlkreise I und VI gefallen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Bevölkerungsentwicklung in den bestehenden Wahlkreisen relativ gleichmäßig erfolgt ist. So ist in den acht Wahlkreisen ein leichter Bevölkerungszuwachs zwischen 1,1 Prozent und 4,9 Prozent sowie in absoluten Zahlen zwischen 314 Einwohnern und 1.100 Einwohnern zu verzeichnen.

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung ist aus rechtlicher Sicht keine Änderung der Einteilung der Wahlkreise erforderlich. Alle acht Wahlkreise erfüllen weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 LKrO. Trotzdem werden nachfolgend neben der bisherigen Wahlkreiseinteilung auch drei weitere Varianten vorgestellt und die jeweiligen Vor- und Nachteile erläutert.

### **2. Wahlkreiseinteilung**

Die Wahlkreiseinteilung beruht auf § 22 Abs. 4 LKrO. Danach wird der Landkreis für die Wahl zum Kreistag als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen (aktuell bei ca. 15.300 Einwohnern), bildet einen Wahlkreis. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit ihr zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. Keiner dieser Wahlkreise erhält mehr als zwei Fünftel aller Sitze (21 Sitze).

Gemeinden, die keinen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis im oben genannten Sinn gehören, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden. Die örtlichen Verwaltungsräume sind die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeindeverwaltungsverbände (siehe Anlage 5).

Danach kann abgeleitet werden, dass von Gesetzes wegen ein Beurteilungsspielraum eröffnet ist. Sollte dennoch gegen die gesetzlichen Grundsätze verstoßen werden, obwohl nach Lage der Verhältnisse deren Berücksichtigung möglich gewesen wäre, kann die Gefahr eines Wahlanfechtungsgrunds nicht ausgeschlossen werden (siehe Faiß, Landkreisordnung für Baden-Württemberg, Stand Oktober 2007, S. 101).

## Variante 1 – Wahlkreiseinteilung entsprechend der Kreistagswahl 2019 (Anlage 1)

Im Vergleich zur Kreistagswahl 2019 erhalten der Wahlkreis I Stadt Biberach und der Wahlkreis VI Bad Buchau/Bad Schussenried jeweils einen Regelsitz mehr.

Die Wahlkreiseinteilung stellt sich wie folgt dar (insgesamt **54 Regelsitze**):

Wahlkreis I (34.060 EW)	Stadt Biberach	9 Sitze
Wahlkreis II (27.842 EW)	Biberach Land <i>Verwaltungsraum Biberach (ohne Stadt Biberach) mit Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf, Warthausen</i>	7 Sitze
Wahlkreis III (22.869 EW)	Stadt Laupheim	6 Sitze
Wahlkreis IV (22.675 EW)	Laupheim Land <i>Verwaltungsraum Laupheim (ohne Stadt Laupheim) mit Achstetten, Burgrieden, Mietingen und Schemmerhofen</i>	6 Sitze
Wahlkreis V (30.967 EW)	Riedlingen <i>Verwaltungsraum Riedlingen mit Riedlingen, Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler</i>	8 Sitze
Wahlkreis VI (21.487 EW)	Bad Buchau/Bad Schussenried <i>Verwaltungsraum Bad Buchau mit Bad Buchau, Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürmau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach und Verwaltungsraum Bad Schussenried mit Bad Schussenried, Ingoldingen</i>	6 Sitze
Wahlkreis VII (23.771 EW)	Ochsenhausen/Schwendi <i>Verwaltungsraum Ochsenhausen mit Ochsenhausen, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Steinhausen an der Rottum und Verwaltungsraum Schwendi mit Schwendi, Wain</i>	6 Sitze
Wahlkreis VIII (22.570 EW)	Illertal <i>Verwaltungsraum Illertal mit Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Kirchdorf an der Iller und Verwaltungsraum Rot/Tannheim mit Rot an der Rot und Tannheim</i>	6 Sitze

Der kleinste Wahlkreis umfasst 21.487 Einwohner bzw. 6 Sitze und der größte 34.060 Einwohner bzw. 9 Sitze.

## Variante 2 - Trennung Verwaltungsraum Biberach mit zusätzlichem Wahlkreis (Anlage 2)

Rechtlich denkbar wäre, den Verwaltungsraum Biberach (ohne die Stadt Biberach) in einen nördlichen und einen südlichen Wahlkreis zu teilen. Dies wäre mit der geographischen Lage der Gemeinden erklärbar, jedoch wäre dadurch die Zugehörigkeit zu den Verwaltungsräumen nicht mehr gewährleistet.

In der nachfolgenden Variante 2 entsteht durch die Teilung des Verwaltungsraums Biberach ein neuer Wahlkreis Biberach Land Süd.

Dem Wahlkreis II Biberach Land Nord wäre zusätzlich die Gemeinde Schemmerhofen zugeordnet, um die geforderte Mindestzahl von vier Sitzen zu gewährleisten.

Als Konsequenz daraus müsste der Verwaltungsraum Schwendi (weg vom Wahlkreis VII Ochsenhausen) dem Wahlkreis IV Laupheim Land zugeordnet werden, ebenfalls, um die Mindestsitzzahl einzuhalten.

Wahlkreis I (34.060 EW)	Stadt Biberach	9 Sitze
Wahlkreis II (20.753 EW)	Biberach Land Nord mit Attenweiler, Maselheim, Warthausen, und Schemmerhofen	5 Sitze
Wahlkreis III (22.869 EW)	Stadt Laupheim	6 Sitze
Wahlkreis IV (22.591 EW)	Laupheim Land Verwaltungsraum Laupheim (ohne Stadt Laupheim) mit Achstetten, Burgrieden, Mietingen und Verwaltungsraum Schwendi mit Schwendi, Wain	6 Sitze
Wahlkreis V (30.967 EW)	Riedlingen Verwaltungsraum Riedlingen mit Riedlingen, Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler	8 Sitze
Wahlkreis VI (21.487 EW)	Bad Buchau/Bad Schussenried Verwaltungsraum Bad Buchau mit Bad Buchau, Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach und Verwaltungsraum Bad Schussenried mit Bad Schussenried, Ingoldingen	6 Sitze
Wahlkreis VII (15.073 EW)	Ochsenhausen Verwaltungsraum Ochsenhausen mit Ochsenhausen, Erlenmoos, Gutzell-Hürbel und Steinhausen an der Rottum	4 Sitze
Wahlkreis VIII (22.570 EW)	Illertal Verwaltungsraum Illertal mit Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Kirchdorf an der Iller und Verwaltungsraum Rot/Tannheim mit Rot an der Rot und Tannheim	6 Sitze
Wahlkreis IX (15.871 EW)	Biberach Land Süd mit Eberhardzell, Hochdorf, Mittelbiberach, Ummendorf	4 Sitze

Der kleinste Wahlkreis umfasst 15.073 Einwohner bzw. 4 Sitze und der größte 34.060 Einwohner bzw. 9 Sitze.

### Variante 3 - Trennung Verwaltungsraum Biberach bei Beibehaltung der Anzahl der Wahlkreise (Anlage 3)

Ebenso wie bei der Variante 2 würde auch bei der Variante 3 der Verwaltungsraum Biberach in einen nördlichen und einen südlichen Wahlkreis geteilt und dem Wahlkreis II Biberach Land Nord die Gemeinde Schemmerhofen zugeordnet.

In der nachfolgenden Variante 3 müsste die Teilung des Verwaltungsraums Laupheim in den Wahlkreis Laupheim Stadt und Laupheim Land aufgegeben werden. Bei dieser Zusammenführung würde der Wahlkreis III Laupheim 10 Sitze erhalten und wäre damit der größte Wahlkreis noch vor dem Wahlkreis I Biberach mit 9 Sitzen ohne Verhältnisausgleich.

Wahlkreis I (34.060 EW)	Stadt Biberach	9 Sitze
Wahlkreis II (20.753 EW)	Biberach Land Nord mit Attenweiler, Maselheim, Warthausen, und Schemmerhofen	5 Sitze
Wahlkreis III (36.762 EW)	Laupheim Verwaltungsraum Laupheim mit der Stadt Laupheim und den Gemeinden Achstetten, Burgrieden, Mietingen	10 Sitze
Wahlkreis IV (15.871 EW)	Biberach Land Süd mit Eberhardzell, Hochdorf, Mittelbiberach, Ummendorf	4 Sitze
Wahlkreis V (30.967 EW)	Riedlingen Verwaltungsraum Riedlingen mit Riedlingen, Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler	8 Sitze
Wahlkreis VI (21.487 EW)	Bad Buchau/Bad Schussenried Verwaltungsraum Bad Buchau mit Bad Buchau, Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürnau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach und Verwaltungsraum Bad Schussenried mit Bad Schussenried, Ingoldingen	6 Sitze
Wahlkreis VII (23.771 EW)	Ochsenhausen/Schwendi Verwaltungsraum Ochsenhausen mit Ochsenhausen, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Steinhausen an der Rottum und Verwaltungsraum Schwendi mit Schwendi, Wain	6 Sitze
Wahlkreis VIII (22.570 EW)	Illertal Verwaltungsraum Illertal mit Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Kirchdorf an der Iller und Verwaltungsraum Rot/Tannheim mit Rot an der Rot und Tannheim	6 Sitze

Der kleinste Wahlkreis umfasst 15.871 Einwohner bzw. 4 Sitze und der größte 36.762 Einwohner bzw. 10 Sitze.

#### Variante 4 - Beibehaltung des Verwaltungsraums Biberach (Anlage 4)

Bei der vierten und letzten Variante (Anlage 4) wird der Verwaltungsraum Schwendi dem Wahlkreis III Laupheim Land zugeordnet. Dies lässt sich mit der geographischen Lage erklären und es werden dadurch auch keine Verwaltungsräume getrennt.

Dies führt jedoch auch dazu, dass dem Wahlkreis VII Ochsenhausen lediglich das rechtliche Minimum von vier Regelsitzen zukommt.

Wahlkreis I (34.060 EW)	Stadt Biberach	9 Sitze
Wahlkreis II (27.842 EW)	Biberach Land <i>Verwaltungsraum Biberach (ohne Stadt Biberach) mit Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf, Warthausen</i>	7 Sitze
Wahlkreis III (22.869 EW)	Stadt Laupheim	6 Sitze
Wahlkreis IV (31.373 EW)	Laupheim Land <i>Verwaltungsraum Laupheim (ohne Stadt Laupheim) mit Achstetten, Burgrieden, Mietingen  und Schemmerhofen und Verwaltungsraum Schwendi mit Schwendi, Wain</i>	8 Sitze
Wahlkreis V (30.967 EW)	Riedlingen <i>Verwaltungsraum Riedlingen mit Riedlingen, Altheim, Dürmentingen, Ertingen, Langenenslingen, Unlingen, Uttenweiler</i>	8 Sitze
Wahlkreis VI (21.487 EW)	Bad Buchau/Bad Schussenried <i>Verwaltungsraum Bad Buchau mit Bad Buchau, Alleshausen, Allmannsweiler, Betzenweiler, Dürmau, Kanzach, Moosburg, Oggelshausen, Seekirch, Tiefenbach  und Verwaltungsraum Bad Schussenried mit Bad Schussenried, Ingoldingen</i>	6 Sitze
Wahlkreis VII (15.073 EW)	<b>Ochsenhausen</b> <i>Verwaltungsraum Ochsenhausen mit Ochsenhausen, Erlenmoos, Gutenzell-Hürbel, Steinhausen an der Rottum</i>	4 Sitze
Wahlkreis VIII (22.570 EW)	Illertal <i>Verwaltungsraum Illertal mit Berkheim, Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller und Kirchdorf an der Iller  und Verwaltungsraum Rot/Tannheim mit Rot an der Rot und Tannheim</i>	6 Sitze

Der kleinste Wahlkreis umfasst 15.073 Einwohner bzw. 4 Sitze und der größte 34.060 Einwohner bzw. 9 Sitze.

### 3. Bewertung und Vorschlag

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung seit den letzten Kommunalwahlen ist aus rechtlicher Sicht keine Änderung der Wahlkreise erforderlich und somit die Beibehaltung der bisherigen Wahlkreiseinteilung gemäß der **Variante 1** möglich. Alle acht Wahlkreise erfüllen weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 LKrO. Es handelt sich um eine ausgewogene Aufteilung, welche die Verwaltungsräume berücksichtigt und bei deren Beibehaltung eine Vergleichbarkeit zu den vorangegangenen Wahlen möglich ist.

Die Teilung des Wahlkreises II und Verwaltungsraums Biberach Land (ohne die Stadt Biberach) in Nord und Süd (**Varianten 2 und 3**) ist aufgrund der geographischen Lage der Gemeinden denkbar, steht jedoch mit der Sollvorschrift des § 22 Abs. 4 Satz 7 LKrO nicht im Einklang. Danach sollen bei der Bildung der Wahlkreise neben der geographischen Lage und Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind diese Wahlkreiseinteilungen aus Sicht der Verwaltung nicht so ausgewogen. Bei der **Variante 2** erreichen zwei Wahlkreise lediglich die Mindestzahl von vier Sitzen, es muss ein zusätzlicher Wahlkreis gebildet werden und es ergibt sich eine größere Differenz zwischen den kleinsten und größten Wahlkreisen. Bei der **Variante 3** bildet der gesamte Verwaltungsraum Laupheim (Stadt und Umlandgemeinden) den damit größten Wahlkreis mit zehn Sitzen und auch hier entsteht eine größere Differenz zwischen den unterschiedlich großen Wahlkreisen.

**Variante 4** lässt sich mit der geographischen Lage erklären und es werden dadurch auch keine Verwaltungsräume getrennt. Jedoch stellt sich auch diese Variante als nicht so ausgewogen dar, da dem Wahlkreis VII lediglich das rechtliche Minimum von vier Regelsitzen zukommt.

Zusammenfassend wird empfohlen, die bisherige Wahlkreiseinteilung (**Variante 1**) auch für die Kommunalwahlen 2024 beizubehalten. Diese erfüllt aus Sicht der Kreisverwaltung die rechtlichen Vorgaben am besten und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Wahlkreisen. Darüber hinaus wäre dadurch die Vergleichbarkeit mit den vorangegangenen Wahlen und eine gewisse Rechtssicherheit gegeben.

#### Anlagen:

- Variante 1 - Wahlkreiseinteilung entsprechend der Kreistagswahl 2019 (Anlage 1, öffentlich)
- Variante 2 - Trennung Verwaltungsraum Biberach mit zusätzlichem Wahlkreis (Anlage 2, öffentlich)
- Variante 3 - Trennung Verwaltungsraum Biberach bei Beibehaltung der Anzahl der Wahlkreise (Anlage 3, öffentlich)
- Variante 4 - Beibehaltung des Verwaltungsraums Biberach (Anlage 4, öffentlich)
- Übersicht der örtlichen Verwaltungsräume (Anlage 5, öffentlich)